

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Nettersheim für die
Wasserversorgungsanlage vom 06.12.2005
IV. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Nettersheim hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim für die Wasserversorgungsanlage beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt brutto je cbm 1,55 €, welche sich zusammensetzt aus einer Nettogebühr in Höhe von 1,45 €/cbm zzgl. der zur Zeit gesetzlichen Umsatzsteuer (7 %) in Höhe von 0,10 €/cbm.
Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Nettersheim, 16.12.2014



Bürgermeister